im klaren war, daß er in seinem Zustand nicht mit dem Wagen nach Hause fahren konnte; deshalb wollte er bei seiner in der Nähe des Betriebes wohnenden Tante übernachten. Er hatte aber auch Befürchtungen, daß sein Wagen im Betrieb beschädigt werden könnte. Deshalb holte er das Fahrzeug und wollte es vor dem Hause seiner Tante stehenlassen. Er fuhr dabei eine Strecke von knapp 500 m auf zur Zeit der Tat unbelebter Straße.' Als er seine Tante nicht antraf und auf deren Rückkehr wartete, kam ein Bekannter aus dem Heimatort des R. und bat, mit dem Wagen mitgenommen zu werden. R. lehnte die Fahrt strikt ab, da er stark angetrunken sei und darum nicht fahren dürfe. Darauf einigte man sich dann, daß der Bekannte den Wagen nach Hause fahren sollte.

Die Übergabe dieser Sache an die Konfliktkommission war falsch. Bei R. war zwar die Fahrtüchtigkeit durdi vorangegangenen Alkoholgenuß erheblich beeinträchtigt, und er hat in diesem Zustand auch ein Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße geführt, so daß die Handlung des R. formal den Tatbestand des § 49 StVO erfüllte. Seine Handlung hatte jedoch weder schädliche Folgen, noch ist bei der Fahrt über 500 m unbelebter Straße eine besondere Gefährdung eingetreten. Darüber hinaus zeigt sich sowohl im Motiv der Handlung als auch in der strikten Ablehnung, mit dem Bekannten

weiterzufahren, daß R. nicht etwa aus Mißachtung von Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr gehandelt hat. Das Verfahren hätte daher nach § 164 Abs. 1 Ziff. 1 StPO in Verbindung mit § 8 StEG eingestellt werden müssen. Eine Bestrafung der Handlung als Übertretung ist dadurch nicht ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 StEG).

Zur Gewährleistung einer optimalen gesellschaftlichen Wirksamkeit bei der Bekämpfung der Delikte nach § 49 StVO wie der Verkehrsdelikte überhaupt ist eine enge Zusammenarbeit mit den Werktätigen und den gesellschaftlichen Organisationen erforderlich. Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte (z. B. auch von Mitgliedern von Verkehrssicherheitsaktivs und des ADMV) dient sowohl der umfassenden Einschätzung der Person des Täters und der Möglichkeiten zu seiner Erziehung als auch der allseitigen Aufklärung der Straftat. Sie dient ebenso der gründlichen Ermittlung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat und der Einleitung von Maßnahmen zu ihrer unverzüglichen Beseitigung. Nicht zuletzt dient sie auch der Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur Durchsetzung vorbeugender Maßnahmen über das Einzelverfahren hinaus und damit zur Zurückdrängung und Verhütung weiterer derartiger Delikte.

Statistische JafjOrmatiOHaM,

Der Einfluß des Alkohols auf die Verkehrskriminalität

Von allen Tätern, die Verkehrsdelikte begingen (= 100), handelten unter Alkoholeinfluß

	1960	1961	1962	1963	1964
Verkehrsdelikte insgesamt	47,2	50,7	56,0	62,8	61,9
darunter Verkehrsunfälle und Trans- portgefährdungen	16,8	23,0	11,8	24,8	21,1

(Von 1960 bis 1963 wurden die Angaben über Täter, die bei der Begehung der Straftat unter Einfluß von Alkohol handelten, von der Anzahl aller Verurteilten erfaßt; ab 1964 werden diese Angaben bei allen Tätern statistisch ausgewiesen, deren Verfahren beim Abschluß durch die Rechtspflegeorgane mit der Feststellung der Schuld endete.)

Wie aus den ZtJfilen zu ersehen ist, sind es nicht die unmittelbar zu Verkehrsunfällen führenden Verkehrsdelikte, die den hohen Anteil an alkoholbeeinflußten Tätern ausweisen. Im Jahre 1964 wurden von 7984 Tätern allein 6020 wegen Verletzung des § 49 StVO strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Das sind mit 75,4 Prozent die Mehrzahl aller Täter der Verkehrsdelikte.

Setzt man alle Verkehrsstraftaten = 100, dann zeigt sich für die Verkehrsdelikte mit Verkehrsunfällen eine sinkende Tendenz.

Verkehrsstraftaten

Jahr		davon		
	insgesamt	mit'	ohne	
		Unfälle(n)		
1957	100	48,5	51,5	
1960	100	41,3	58,7	
1961	100	36,1	63,9	
1962	100	30,1	69,9	
1963	100	26,7	73,3	

Diese Entwicklung ist, wie bereits die Zahlen oben zeigen, stark von der Verfolgungspraxis der Rechtspflegeorgane beeinflußt. Um dies noch deutlicher zu veranschaulichen, muß man die Verkehrsstraftaten in ihrer Bewegung betrachNimmt man das Jahr 1957 zum Basisjahr = 100, dann verlief die Entwicklung wie folgt:

Verkehrsstraftaten

		dav	von	
Jahr	insgesamt	mit	ohne	
	_	Unfä	Unfälle(n)	
1957	100	100	100	
1960	186,3	158,9	212,0	
1961	226,0	168,6	280,1	
1962	251,7	156,4	341,3	
1963	271,5	149,3	386,3	

Es wird die Tendenz erkennbar, daß zunehmend Strafverfahren wegen solcher Verkehrsdelikte durchgeführt werden, die keine Verkehrsunfälle zur Folge hatten, also überwiegend Vergehen gegen § 49 StVO (Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit) und gegen § 91 (früher § 92) StVZO (Fahren ohne Fahrerlaubnis). Die nicht unmittelbar mit Verkehrsunfällen zusammenhängenden Verkehrsdelikte sind damit um nahezu das Vierfache angestiegen. Sie übersteigen das Entwicklungstempo der Straftaten, durch die Verkehrsunfälle verursacht wurden, beträchtlich.

Sehr naheliegend ist die Verbindung 'zum unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen. Auch hier handelt fast jeder zweite Täter unter Einfluß von Alkohol.

Untersucht man die prozentuale Verteilung der Alkoholtäter nach Altersgruppen, so zeigt sich bei den einzelnen Delikten eine variierende Schwerpunktbildung. Im Jahre 1964 betrugen die Anteile der Altersgruppen (alle Alkoholtäter des Delikts = 100)

Delikt	14	bis unter	18	über 25-
Delikt	18	ois unter	25	Jahre
Verkehrsdelikte insgesamt darunter	2,8		37,4	59,8
Verkehrsunfälle und Trans- portgefährdungen §49 StVO Unbefugter Gebrauch	2,0 1,4		41,1 32,4	57,0 66,2
von Kfz aus person)". Eigentum aus sozialistischem Eigentum	11,4 5,1		62,8 58,9	25,9 36,0
(Schluß des Beitrags auf S. 36S)				